*Hinweise zur Verwendung*

*Das nachfolgende Muster eines Betrieblichen Schutz- und Hygienekonzepts berücksichtigt die wesentlichen Vorgaben von SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, SARS-CoV2-Arbeitschutzregel und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in den zum Zeitpunkt des Erstellens gültigen Fassungen. Für Vollständigkeit und Richtigkeit übernimmt der Ersteller keine Gewähr.*

*Im Konzept werden die Vorgaben und wesentlichen Maßnahmen der o.a. Vorschriften aufgegriffen und benannt. Sie beziehen sich vor allem auf produktions- und montageorientierte Unternehmen des Tischler- und Schreinerhandwerks, des Glaserhandwerks sowie des Modell-, Formen- und Werkzeugbaus. Die Maßnahmen sind entsprechend der individuellen betrieblichen Situation ggf. zu ergänzen.*

*Es wird empfohlen, die eigene Gefährdungsbeurteilung sowie die jeweils aktuellen Handlungshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft (im Fall dieses Musters der Berufsgenossenschaft Holz und Metall) dem Schutz- und Hygienekonzept als Anlage beizufügen.*

*Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung fordert, das betriebliche Schutz- und Hygienekonzept den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dies kann als Ganzes oder teilweise (in Form der BG-Handlungshilfen) durch Aushang, schriftliche Aushändigung oder Ansprechen im Rahmen der Sicherheitsunterweisung erfolgen.*

**Betriebliches Schutz- und Hygienekonzept**

|  |  |
| --- | --- |
| **Firma** |  |

**Ansprechpartner/in**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefon/E-Mail |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Erstellt am** |  |

**Einleitung**

Das betriebliche Schutz- und Hygienekonzept dient dem Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Es sieht zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS von April 2020 sowie die SARS-CoV2-Arbeitschutzregel von Februar 2021 und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von Januar/März 2021. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des ArbSchG und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei wird die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen beachtet.

**1. Maßnahmenkonzept**

**Vorgaben**

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Epidemie, der SARS-CoV2-Arbeitschutzregel gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gemäß § 18 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

**Maßnahmen**

* Gefährdungsbeurteilung aktualisieren (siehe Anlage 1)
* Maßnahmenkonzept erarbeiten
* Koordination der Maßnahmen
* Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit (soweit im Rahmen einer Regelbetreuung vorhanden) in die Maßnahmenplanung einbeziehen

**2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene**

**Vorgaben**

Technische Maßnahmen haben bei der Arbeitsplatzgestaltung Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

**Maßnahmen**

* Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
* Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
* In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
* Die Hände vom Gesicht fernhalten
* Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
* Arbeitsplätze (Büro, Produktion, Montage usw.) so nutzen, dass ausreichende Schutzabstände eingehalten werden
* Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden
* Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, steht für jede im Raum befindliche Person eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung
* Können die Mindestfläche von 10 Quadratmetern und/oder die Mindestabstände aus zwingenden betriebsbedingten Gründen nicht eingehalten werden, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, insbesondere Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen sowie Tragepflicht von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken) für alle anwesenden Personen
* Der obere Rand der Abtrennung für Arbeitsplätze soll mindestens 1,5 m zwischen sitzenden Personen, 1,8 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen 2,0 m zwischen stehenden Personen über dem Boden enden
* Arbeit in festen Teams organisieren
* Bei Krankheitssymptomen darf der Arbeitsplatz bis zur weiteren Klärung der Ursache, z.B. durch den Hausarzt, nicht aufgesucht werden

**3. Homeoffice**

**Vorgaben**

Büroarbeiten sind im Homeoffice auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Auch für Arbeiten im Homeoffice gelten das ArbSchG und das Arbeitszeitgesetz. Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit sollten getroffen werden.

**Maßnahmen**

* Homeoffice organisatorisch entsprechend den betrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten ermöglichen
* Auch Beschäftigte, die wegen Corona ins Homeoffice gewechselt sind, müssen unterwiesen werden, beispielsweise über die Einhaltung der Arbeitszeiten, die korrekte Bildschirmposition sowie eine möglichst ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes

**4. Schutzabstand und Kontakte**

**Vorgaben**

Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

**Maßnahmen**

* Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen gewährleisten
* Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Pausenräume, Werkzeug- und Materialausgaben etc.), werden Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden
* Wenn bei Zusammenarbeit der Abstand nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen z.B. Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken) zu treffen
* Langzeitkontakte (über 15 Minuten) sind zu vermeiden
* Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren
* Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden
* In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen

**5. Sanitätsräume, Kantinen und Pausenräume**

**Vorgaben**

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

**Maßnahmen**

* Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern zur Verfügung stellen
* Auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen (z.B. bei Montagen) ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen; bei fehlenden Möglichkeiten der Händereinigung ist alternativ ein geeignetes Händesdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen
* Die Beschäftigten sind zu ausreichend langem (mind. 30 Sekunden) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
* Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen
* Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren
* Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen und Kantinen aufhalten, ist zu begrenzen; bei Pausenräumen ist die Einzelnutzung ideal. Bei Mehrfachnutzung wird die Anwendung der Regelung für Flächen in Arbeitsräumen empfohlen (Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person)
* Bei einer hohen Anzahl an Nutzer/-innen macht die Einführung eines Schichtsystems Sinn
* Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
* Bei Warteschlangen an Kassen, Ausgabe oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden auf den Abstand aufmerksam machen

**6. Lüftung**

**Vorgaben**

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten und/oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

**Maßnahmen**

* Regelmäßige Stoßlüftung alle 60 Minuten, in Besprechungsräumen alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger, Querlüftung ist zu bevorzugen
* Es wird eine Lüftungsdauer je nach Jahreszeit von 3 bis 10 Minuten empfohlen
* Raumlufttechnische Anlagen (RLT) werden weiter betrieben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird
* Vorgeschriebene Wartungszyklen für RLT-Anlagen sicherstellen
* Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden
* RLT-Anlagen in Sanitärräumen sollen zu den Betriebszeiten der Arbeitsstätte dauerhaft betrieben werden
* Die genannten Maßnahmen gelten im Wesentlichen für Büroräume, sollen aber auch – wo anwendbar – in Fertigungsbereichen durchgeführt werden

**7. Infektionsschutzmaßnahmen für Außendienst und Transporte**

**Vorgaben**

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich sind Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen.

**Maßnahmen**

* Bei Kundenkontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten
* Möglichst einzeln arbeiten, falls das nicht möglich ist, feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten
* Die jeweiligen Fahrzeuge möglichst immer den gleichen Personen/Teams zuordnen
* Fahrten auf ein notwendiges Minimum begrenzen
* Handhygiene auch beim Kunden oder auf Montagen sicherstellen, ggf. Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen
* Ist eine Wasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht möglich, ist Wasser in Trinkwasserqualität in dafür geeigneten Behältern (z.B. Kanister, Tank) bereitstellen
* Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch reinigen, Reinigungsintervalle verkürzen
* Der Personaleinsatz ist so zu planen, dass unabhängig von der Tätigkeit jeweils feste Teams im Büro, in der Produktion, im Außendienst unterwegs sind
* Eine Mischung der Teams ist zu vermeiden
* Wenn der Einhaltung des Mindestabstands tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen, z.B. Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken)

**8. Dienstreisen und Meetings**

**Vorgaben**

Dienstreisen und betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen (Präsenzveranstaltungen) sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen.

**Maßnahmen**

* Dienstreisen auf ein absolutes Minimum reduzieren und stattdessen Video- und Telefonkonferenzen nutzen
* Die Personenzahl in Fahrzeugen ist zu begrenzen
* Kann bei gemeinsamen Dienstfahrten, z.B. zu oder von der Baustelle, der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt die Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken) für alle Fahrzeuginsassen
* Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein
* Teilnahmezahl bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen

**9. Arbeitsmittel und Werkzeuge**

**Vorgaben**

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

**Maßnahmen**

* Werkzeuge und Arbeitsmittel möglichst personenbezogen verwenden
* Regelmäßige Reinigung bei wechselnder Nutzung (z.B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine)
* Bei größerer Nutzerzahl, falls möglich, Handschuhe verwenden oder Hände regelmäßig waschen

**10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

**Vorgaben**

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

**Maßnahmen**

* Versetzte Arbeit,-Pausen-, Essenszeiten, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten
* Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen zu Schichten zusammenstellen
* Bei Arbeitsbeginn und -ende Stauungen vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen
* Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen auf einander treffen
* Zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Kontakte bei der Aufstellung von Schichtplänen darauf achten, dass möglichst dieselben Personen in gemeinsamen Schichten arbeiten

**11. Zutritt betriebsfremder Personen**

**Vorgaben**

Der Zutritt betriebsfremder Personen sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

**Maßnahmen**

* Unbefugte dürfen den Betrieb nicht betreten, Anzahl sonstiger Zutritte nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen
* Kontaktdaten und Zeit des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten dokumentieren
* Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen

**12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

**Vorgaben**

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Er-krankung zu treffen.

**Maßnahmen**

* Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein
* Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, den Betrieb umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten auszugehen
* Beim Auftreten einer durch das Gesundheitsamt bestätigten Infektion werden Kontaktpersonen der Kategorie 1 (höheres Infektionsrisiko) identifiziert und in Quarantäne geschickt

Kategorie 1: Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 15 Minuten ohne Mund-Nasen-Schutz; längere Exposition (> 30 Minuten) in Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole; direkter Kontakt zu Sekreten

* Weitere Kontaktpersonen, z.B. Kontaktpersonen Kategorie 2 sind zügig mit dem Infizierten gemeinsam zu ermitteln und zu benachrichtigen. Nur Information und Kontaktreduktion erforderlich

Kategorie 2: Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) weniger als 15 Minuten ohne Mund-Nasen-Schutz (kumulativ); keine längere Exposition (z.B. unter 30 Minuten) in Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole; Kontakt ≤ 1,5 m bei durchgehend korrektem Tragen von Mund-Nase-Schutz (MNS) bei sowohl Quellfall als auch-Kontaktperson

**13. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

**Vorgaben**

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken) zur Verfügung zu stellen, wenn zum Beispiel die Anforderungen an Raumbelegung oder Schutzabstände und nicht eingehalten werden können.

**Maßnahmen**

* Mund-Nase-Schutz-Schutz vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken)
* Medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) sind zu nutzen, wenn die Anforderungen an Raumbelegung und Mindestabstand nicht eingehalten werden können oder Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden
* Masken mit der Funktion des Eigenschutzes (Atemschutzmasken, z.B. FFP2) sind notwendig, wenn mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist sowie bei Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen, die keinen Mund-Nase-Schutz tragen müssen
* Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellten medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken) zu tragen
* FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken sind überwiegend Einmalprodukte und nach Gebrauch zu entsorgen
* Für FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken wird aufgrund der körperlichen Belastung eine Tragezeitbegrenzung empfohlen, Anhaltspunkte dafür enthält DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

**14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

**Vorgaben**

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

**Maßnahmen**

* Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
* Psychische Belastungen durch z.B. Veränderung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung können thematisiert werden
* Arbeitsmedizinische Vorsorge kann als telefonische/telemedizinische Anamneseerhebung und Beratung durchgeführt werden, die Organisation der Vorsorge erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin
* Arbeitsmedizinische Vorsorge, die aus persönlichen oder organisatorischen Gründen während einer SARS-CoV-2-Epidemie verschoben werden, wird zeitnah nachgeholt und auf den bisherigen Rhythmus zurückgeführt werden
* Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben
* Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschehen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt

**15. Unterweisung und aktive Kommunikation**

**Vorgaben**

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation (regelmäßige Unterweisung je nach Epidemielage auch elektronisch) im Betrieb sicherzustellen. Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet.

**Maßnahmen**

* Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z.B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen
* Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Handhygiene, PSA, usw.) ist hinzuweisen
* Beschäftigte, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, müssen vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit Informationen darüber bekommen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden
* Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich

**Anlagen:**

1. Gefährdungsbeurteilung "Coronavirus SARS-CoV-2"
2. Handlungshilfe für Betriebe (BGHM)
3. Handlungshilfe Allgemeine Hygienemaßnahmen (BGHM)
4. Handlungshilfe für Baustellen (BGHM)
5. Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen (BGHM)
6. Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten für die „Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen“ und „Handlungshilfe für Betriebe“ (BGHM)
7. Handlungshilfe für die Maschinenbedienung (BGHM)
8. Handlungshilfe für Werkzeugmaschinen mit wassergemischten Kühlschmierstoffen in Stillstandsphasen (BGHM)
9. Handlungshilfe Psychische Belastung in Krisenzeiten (BGHM)